

Satzung des “Trägervereins für offene Jugendarbeit Weil der Stadt – Kloster '91 e.V.”

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen “Trägerverein für offene Jugendarbeit Weil der Stadt – Kloster '91 e.V.”.
- 2) Er hat seinen Sitz in Weil der Stadt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leonberg eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Trägerverein für offene Jugendarbeit – Kloster '91 ist ein auf freiwilliger Grundlage gebildeter Zusammenschluss von Personen, die die offene Kinder- und Jugendarbeit in einem toleranten Miteinander, im Sinne des Grundgesetzes und der Menschenrechte in Weil der Stadt unterstützen wollen.
- 2) Der Verein setzt sich das Ziel, den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Minderheiten bzw. Benachteiligten Bevölkerungsgruppen unter Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Möglichkeit zu schaffen, selbstbestimmt ihre Freizeit zu gestalten und Engagement der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur aktiven Freizeitgestaltung zu fördern.

Diese Zweckverwirklichung soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden.

- a) Er übernimmt die Trägerschaft des Jugendhauses in Weil der Stadt
- b) Er fördert insbesondere die offene Kinder- und Jugendarbeit und schafft die Voraussetzungen für eine demokratische Selbstorganisation im Jugendhaus.
- c) Er nimmt Spenden, Beiträge und öffentliche Mittel entgegen und verwendet sie ausschließlich zur jugendpflegerischen Arbeit.
- d) Er vertritt die Belange des Jugendhauses und seiner BesucherInnen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.
- e) Das Jugendhaus dient durch vielfältige Angebote, speziell im kulturellen Bereich der sinnvollen Freizeitgestaltung Jugendlicher.
Dies wird durch folgende Angebote erreicht:
Gesellschaftsspiele, Konzerte und andere kulturelle Veranstaltungen, sportliche Aktivitäten, Ausflüge, Weiterbildung und Seminare, Turniere und ähnliche Veranstaltungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit:

- 1) Der Verein fördert die Jugendpflege und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft:

- 1) Eine Mitgliedschaft ist möglich:
 - a) Einzelmitglied
- 2) Einzelmitglied
 - a) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, sowie jede andere Organisation, die mit Jugendarbeit im Sinne von § 1 Absatz 1 zu tun hat, werden, die für die Ziele des Vereins eintritt. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Sie verfügen über eine Stimme. Soweit bei fehlender Geschäftsfähigkeit die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig ist, ist diese nachzuweisen.
 - b) Mitglied Kraft Amtes sind die Mitglieder des Vorstandes, die von der Jugendhausvollversammlung gewählt werden.
 - c) Wer vertraglich zusichert ehrenamtlich in Vereinsbelangen tätig zu werden, wird dadurch für die Dauer des Vertragsverhältnisses Mitglied.
 - d) Einzelmitglieder beantragen ihre Aufnahme schriftlich. Über den Aufnahmeantrag berät der Vorstand. Hat der Vorstand Bedenken gegen die Aufnahme, so muss die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber entscheiden. Mit schriftlichem Bescheid gilt der Aufnahmeantrag als angenommen.
 - e) Von den Einzelmitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Über die Befreiung von der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand auf Antrag. Mitglieder des Vorstands, sowie Mitglieder nach §4 Absatz 2c sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mitglieder Kraft Amtes innerhalb des Vereins "Trägerverein für offene Jugendarbeit Weil der Stadt – Kloster '91 e.V.", verlieren die Mitgliedschaft mit Verlust ihres Amtes. Mitglieder nach §4 Absatz 2c verlieren ihre Mitgliedschaft mit dem Ende des Vertragsverhältnisses.

§ 5

Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Vollversammlung

§ 6

Mitgliederversammlung:

- 1) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - a) Im ersten Quartal eines Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt
 - b) Bei wichtigen Anlässen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies wünscht, beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
 - c) Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt durch Aushang im Jugendhaus und durch Veröffentlichung im Weil der Städter Wochenblatt, sowie durch anschreiben der Mitglieder, unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
 - d) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung dem Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
- 2) Den Vorsitz führt eine Person aus dem Vorstand des Vereins, oder ein(e) von der Mitgliederversammlung gewählter Sitzungsleiter(in).
- 3) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl von zwei KassenprüferInnen
 - c) Bericht der KassenprüferInnen
 - d) Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschließen von Anträgen an den Vorstand, die dieser dann ausführen muss
 - g) Beschließt über den vom Vorstand erstellten Haushaltsplan
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Eine etwaige Auflösung des Vereins
- 4) Stimmrecht:

Stimmberechtigt sind nur Einzelmitglieder. Die Stimmberechtigung der Anwesenden bei der Mitgliederversammlung ist vor der ersten Beschlussfassung vom Schriftführer festzustellen und muss schriftlich festgehalten werden. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.

5) Beschlussfassung:

- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, und mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind.
- b) Bei Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss binnen 3 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, unter Hinweis auf die Ausfallgründe der ersten. Diese Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- d) Wahlen werden geheim und in getrennten Wahlgängen vorgenommen. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Personen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zwischen den BewerberInnen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Kandidat mit Stimmenmehrheit (Stichwahl) ist gewählt.
- e) Über die Mitgliederversammlung ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. Schriftführerin abgezeichnet und bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Aushang bekannt gegeben wird.

§ 7

Der Vorstand:

- 1) Der gewählte Vorstand besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem Kassierer bzw. Der Kassiererin
 - d) Vier weiteren Personen als Vorstandsmitglied
 - e) Sechs, von der Jugendhausvollversammlung gewählten Vertretern(innen) der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretende Vorsitzende und der KassiererIn müssen volljährig und geschäftsfähig sein. Die anderen Vorstandsmitglieder müssen das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.
 - f) Eine Doppelkandidatur ist nicht möglich.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden auf 1 Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist, oder er sein Amt niederlegt.

3) Aufgaben des Vorstandes:

- a) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
 - b) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat einen internen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen.
 - c) Er erstellt den jährlichen Haushaltsplan.
 - d) Er schließt Verträge mit der Stadt Weil der Stadt ab.
 - e) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 - f) Er ist im Innenverhältnis zum Abschluss von Rechtsgeschäften befugt.
 - g) Ein Vorstandsmitglied protokolliert die Sitzungen.
 - h) Er entscheidet über die Selbstverwaltungsrichtlinien, die von der Jugendhausvollversammlung vorgelegt werden.
 - i) Er führt die Anträge der Mitgliederversammlung aus.
- 4) Hauptamtliche MitarbeiterInnen der offenen Jugendarbeit in Weil der Stadt und je ein(e) VertreterIn der Stadt und des Gemeinderates können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8

Die Jugendhausvollversammlung:

- 1) Die Jugendhausvollversammlung ist das Organ der BesucherInnen des Jugendhauses, das den Kontakt zum Vorstand herstellt und aufrecht erhält. Hierzu wählt sie 6 Vorstandsmitglieder. Diese vertreten die Interessen der JugendhausbesucherInnen im Vorstand.
- 2) Die Jugendhausvollversammlung erstellt Richtlinien der Selbstverwaltung im Jugendhaus im Rahmen der mit der Stadt Weil der Stadt abgeschlossenen Verträge.
- 3) Die Jugendhausvollversammlung besteht aus allen BesucherInnen des Jugendhauses. Wahlberechtigt sind alle bei der Abstimmung anwesenden BesucherInnen.
- 4) Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt durch Aushang im Jugendhaus und durch Veröffentlichung im Weil der Städter Wochenblatt unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 5) Die Vorstandsmitglieder werden auf 1 Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist, oder er sein Amt niederlegt

§ 9

Finanzwesen:

- 1) Die Prüfung der Bücher und der Kasse erfolgt mindestens einmal im Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählte KassenprüferInnen.
- 2) Die KassenprüferInnen dürfen kein anderes Amt im Verein ausüben. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein und müssen mindestens 18 Jahre alt und geschäftsfähig sein.

§ 10

Auflösung des Vereins:

- 1) Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an einen oder mehrere, durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Empfänger. Dieser hat das Vermögen ausschließlich für die in §2 Absatz 1 + 2 benannten Zwecke zu verwenden.

§ 11

Inkrafttreten:

- 1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leonberg in Kraft.